

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1851)**

Heft 29

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 19. Juli.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg. in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Bestrebet euch ein fülles Leben zu führen, euer eigen Geschäft zu treiben, mit euern eigenen Händen zu arbeiten, wie wir es euch befohlen haben.

I. Thess. 4, 11.

**Die Irthümer des Tages,**  
welche den Grund der gesellschaftlichen Ordnung unterwühlen.

(Fortsetzung von Nr. 27.)

Der Hochw. Erzbischof beweist nun das Recht und die Unverleglichkeit des Eigenthumes aus Gründen der Religion. Er führt zuerst die Stellen der hl. Schrift an, welche das Eigenthum rechtfertigen und die furchtbarsten Strafen gegen jene aussprechen, die dasselbe verletzen. (II. Mos. 20, 15 und 17. Sir. 34, 21 und 23. Zach. 5, 3 und 4. I. Kor. 6, 10 u.) Mit der Lehre der Schrift stimmen die Erblehre oder Tradition, die Konzilien, die Aussprüche der Väter überein.

Die Religion beweist ferner das Recht des Eigenthums, indem sie die Quelle desselben, die Arbeit ehrt und heiligt. „Die Religion hat nicht auf die Konzeptionen der Dekonomenisten des 18. und 19. Jahrhunderts gewartet, um im Schooße der Humanität die Arbeit als eines der wesentlichsten Fundamente des Eigenthums zu erklären. Weil sie besser, als die moderne Wissenschaft kennt, was in dem Menschen ist und was aus seiner Natur folgt, hat sie sich darauf beschränkt, die Arbeit als Pflicht darzustellen. Ja, die Arbeit des Geistes oder des Körpers ist Pflicht für Alle, und wie aus der Pflicht immer das Recht folgt, so giebt die Erfüllung der natürlichen

Pflicht der Arbeit ein geheiligtes Recht auf den regelmäßigen Genuß der Früchte, die man durch die intellektuelle oder physische Thätigkeit hervorbringt.

Der Prälat erinnert dann daran, wie Gott den Menschen in den Garten des Paradieses gesetzt, „daß er ihn bebauete und bewahrte“; wie die mit Beschwerde und Mühseligkeit verbundene Arbeit die Strafe des gefallenen Menschen geworden. Er macht darauf aufmerksam, wie die hl. Schrift den Müßiggang als ein Laster brandmarke. Er schreibt dann:

„Bei den heidnischen Nationen war die Arbeit der Hände eine Schmach, ein verachtetes Attribut der Sklaverei geworden. Die Weisheit der alten Welt, die sich von der Weisheit Gottes getrennt hatte, vergaß die Würde des Menschen, und mißverstand das Recht des Eigenthums so sehr, daß sie es auf den Menschen selbst anwendete, und ihn als eine Sache anzusehen wagte, weil sie seine Bestimmung und seine Natur mißkannte. Die natürliche Folge davon war, daß sie dieses organische Wesen, den Menschen, den sie in den Rang der Thiere setzte, für seinen Herrn zu arbeiten zwang, welcher letztere, indem er die lebende und thätige Hauptsache besaß, sich auch das Recht auf die Zubehör, und auf das von der Hauptsache Herkommende, selbst auf die Kinder des Sklaven, wie auf alle Früchte seiner Arbeit anmaßte.

„So hat der Verlust der Freiheit oder die Sklaverei

die Schmach der Arbeit nach sich gezogen, welche die Beschäftigung und das Kennzeichen des Sklaven wurde. Mit der Freiheit ging die Ehre der Arbeit verloren, und so auch das Recht des Eigenthums, welches sich daraus ableitet. . . . Da der Sklave sich selbst nicht mehr besitzt, da er nicht mehr über seine Person und seinen Körper frei verfügen kann, wie könnte er über seine Arbeit und deren Erzeugnisse verfügen? Vor Jesus Christus waren zwei Drittheile des Menschengeschlechtes durch die Sklaverei in den Rang von Lastthieren herabgewürdigt; sie arbeiteten für ihre Herren und nach deren Willkür, ohne daraus einen andern Vortheil zu ziehen, als die kümmerliche Nahrung, die man ihnen, gleich den Hausthieren, geben wollte. Das geschah nicht nur bei barbarischen Völkern oder bei Nationen, die despotisch beherrscht wurden; sondern in Mitte Griechenlands, da, wo man mit der politischen Freiheit am meisten groß that. Alle diese berühmten Republiken, von denen man so viel geredet hat, hatten zu ihrer Basis die Sklaverei, und diese großen, auf ihre Freiheit so stolzen Bürger, die man uns immer noch als Muster aufstellen möchte, waren schlechtweg Verächter der Menschheit und beuteten den Menschen aus, und diese Ausbeutung des Menschen durch den Menschen bildet den Schluß aller Spekulationen der Wissenschaft und aller Anstrengungen des Genie's, wenn die Wissenschaft und das Genie nicht vom Lichte des Evangeliums erleuchtet und geleitet werden.

„Wenn wir wissen wollen, wie weit die weisesten Politiker des Alterthums die Verachtung der Arbeit trieben, so hören wir den berühmten Philosophen Aristoteles. Er fragt: „Darf der Handwerker unter die Bürger gezählt werden? und giebt die Antwort: „Nein, eine gute Staatsverfassung wird den Handwerker nie unter die Zahl der Bürger aufnehmen. . . . Jene, welche sich solchen Beschäftigungen widmen, führen ein entehrtes Dasein, wo die Tugend nichts zu schaffen hat. Sie sind Sklaven der Seele nach, und sie leben nur deswegen als Freie, weil der Staat nicht reich genug ist, um sie durch Sklaven zu ersetzen, oder die Macht nicht hat, sie in den Stand der Sklaven zu versetzen, wie Diophantes es eines Tages vorgeschlagen hat.“

So andere Philosophen.

Solcher Herabwürdigung hat das Christenthum ein Ziel gesetzt. Es hat nicht durch Gewalt noch durch revolutionäre Erschütterungen, sondern durch den Einfluß seiner heiligen Lehren die Sklaverei aufgehoben, indem es die Menschen überzeugte, daß alle Menschen Brüder sind, weil alle den nämlichen Vater haben, der im Himmel ist, und daß, da Alle von Natur aus gleich sind, Keiner das Recht hat, über den Andern, wie über ein Eigenthum zu verfügen. Mit der Sklaverei hört auch die Schmach der

Arbeit auf, sie erhält wiederum ihre Würde, und erwirkt wiederum das Recht des Eigenthums.

„Das ewige Wort wurde Mensch und ließ sich herab, unter den Menschen zu wohnen, um durch seine Geburt und sein ganzes Leben die Armuth und die Arbeit zu ehren. Der Sohn Gottes steigt vom Himmel, indem er sich seiner Herrlichkeit entäußert; Er, der reich war, wird, nach dem Ausdrucke des hl. Paulus, aus Liebe zu uns arm. Er wird in einer Stalle, von einer armen Mutter geboren, die einem armen Handwerker verlobt war. Er arbeitete mit eigenen Händen bis zu seinem dreißigsten Jahre. Er war arm sein ganzes Leben hindurch, indem Er, während Er seine göttliche Sendung auf Erden erfüllte, nicht einmal einen Ort hatte, wo Er sein Haupt zur Ruhe hinlegen konnte. Zu armen Hirten ließ Er zuerst die frohe Kunde des Heiles gelangen; unter armen Schiffern wählte Er seine Apostel. Den Armen, Schwachen, Kleinen wendet Er vorzugsweise seine Lehren und Segnungen zu; Er öffnet den Himmel allen Tugenden, den Menschen jedes Standes: aber in seinem Reiche gehört den Armen das erste Recht der Seligkeit: „Selig die Armen“.

„Jesus Christus, der Sohn des Ewigen, der arm und dürftig im Schweiße seines Angesichtes sich sein Brod erwirbt und in der Werkstätte zu Nazareth arbeitet: wach ein Schauspiel für die Engel und die Menschen! Welche Verherrlichung der Arbeit, nicht nur der Arbeit des Geistes und des Gedankens, sondern der körperlichen Arbeit, der Arbeit der Hände! Wer darf sich nach diesem über ein niedriges, der Arbeit gewidmetes Leben beklagen? Wäre es nicht eine Art von Nachlässigkeit, das zu verachten, was vom Sohne Gottes geachtet und geheiligt worden? Christliche Arbeiter und Handwerker, ihr seid groß und ehrwürdig in euerm Berufe, wenn ihr euer Leben nach dem eueres göttlichen Vorbildes richtet! Ihr könnet durch das erbauende Beispiel eurerer Tugenden gewissermaßen die Retter der untergehenden Gesellschaft werden.“

Wie Christus, thaten seine Apostel und Jünger. „Der hl. Paulus will mitten in den Arbeiten und Beschwerden des Apostolats sein Handwerk fortsetzen. Er könnte ohne Zweifel mit vollem Rechte seine körperliche Nahrung von denen fordern, welchen er geistige Güter spendet; aber er will sie lieber nur den eigenen Händen und der eigenen Thätigkeit verdanken. Er erwirbt sich sein Brod durch Arbeit, durch Anstrengung und Nachwachen, wie er an die Thessalonicher schreibt: „Ihr wisset selbst, wie ihr uns nachahmen sollet, daß wir nicht unruhig unter euch gewesen, noch Brod von Jemanden umsonst gegessen haben, sondern gearbeitet mit Mühe und Beschwerde Tag und Nacht, um Niemanden unter euch lästig zu sein.“ (II. Thess. 3, 8.)

„Er sagt ferner: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen“ (II. Thess. 3, 10), indem er durch diese Worte zu verstehen giebt, daß die Arbeit, wie wir es eben gesagt haben, nicht nur Gesetz für den gefallen Menschen, sondern auch für den Menschen in seinem ursprünglichen Zustande ist, daß sie aber für den erstern eine geheiligtere Pflicht wird, weil er in derselben ein Mittel der Sühne und Genugthuung findet. — Aber einen noch rührendern Beweggrund schöpft er in der Liebe der Menschen, in der Theilnahme, die uns Jesus für die Armen einflößen will. Der große Apostel zeigt uns in der Arbeit ein Mittel, unsern Mitbrüdern beizuspringen und ihnen in ihren Bedürfnissen zu Hülfe zu kommen. Er schreibt an die Epheser: „Wer gestohlen hat, stehle nicht mehr, sondern arbeite vielmehr und wirke mit seinen Händen Gutes, damit er habe, um dem, der Mangel leidet, mitzutheilen. (Eph. 4, 28)... Indem sich so die Arbeitsamkeit zur Liebe umbildet, nimmt sie den Charakter der schönsten von allen Tugenden an; sie wird etwas wahrhaft Erhabenes, und die Religion konnte sie nicht zu höherer Würde erheben, noch sie mit herrlicherem Glanze umgeben.“

Endlich hat die Kirche immer die Arbeit als eines der wirksamsten Mittel der geistigen Vervollkommnung empfohlen, theils weil sie vor dem Müßiggange, der Quelle aller Laster, bewahrt, theils wegen der Mühen, Entbehrungen und Anstrengungen, die sie auflegt.

Indem aber die Religion die Arbeit wiederum in ihre Würde und Freiheit einsetzt und sie heiligt, öffnet sie den arbeitenden Klassen auch für das gegenwärtige Leben den Weg zum Wohlstande. „Sobald durch das Christenthum der Arbeiter in den Besitz seiner selbst und seiner Arbeit gekommen, erhielt er auch das Recht des Eigenthums in seiner vollen Ausdehnung, oder die Fähigkeit, Eigenthümer zu werden“.

Die Religion sanktionirt und heiligt ferner das Recht, nicht nur sein Eigenthum frei zu genießen, im ungestörten Besitz desselben zu bleiben, sondern dasselbe an Andere zu übermachen. „Bei allen Nationen der zivilisirten Welt hinterläßt kraft des natürlichen und konventionellen Rechts der Vater seiner Nachkommenschaft die Früchte seiner Thätigkeit und seiner Bemühungen. Wem anders sollte auch, der Billigkeit gemäß, die Arbeit des Vaters Nutzen bringen als den Kindern? . . . Der Vater arbeitet nicht für sich allein, sondern auch für seine Kinder, woraus für ihn und für diese das Recht des Eigenthums erwächst. Da der Vater sein Geschlecht fortpflanzen soll, so hat er auch den Beruf, die Existenz und Fortdauer seiner Nachkommenschaft durch alle möglichen und rechtlichen Mittel zu sichern. Das ist das Gesetz der Natur, welches die Gesellschaft annehmen muß, wenn sie nicht zu Grunde gehen will.“

„Die Religion hat dieses Recht feierlich gewährleistet. In V. B. Mos. 19, 14 lesen wir: „Du sollst nicht hinwegnehmen noch verrücken die Gränzen deines Nächsten, welche die Vorfahren gesetzt haben in deiner Besizung, welche der Herr dein Gott dir geben wird im Lande, das du bekommen wirst zum Besiz“; und ebend. 27, 17: „Verflucht sei, wer die Gränzen seines Nächsten verrückt!“ — Jesus Christus spielt im Evangelium beständig auf das Recht der Erbschaft an. Er ist in die Welt gekommen, um uns zu Kindern Gottes und so fähig zu machen, Theil zu nehmen am Erbe des Himmels. Er nennt sich selbst den Erben des Hausvaters, den dieser zu den treulosen Winzern sendet, um von der Frucht seines Weinberges zu empfangen, und den die ruchlosen Arbeiter töden, weil er der Erbe ist, und sie durch seinen Tod sich der Erbschaft zu bemächtigen hoffen. Ueberall stellt er den Sohn als den natürlichen Erben des Vaters und folglich als denjenigen dar, der das Recht auf Alles hat, was dieser besitzt. „Mein Sohn,“ sagt der Vater des verschwenderischen Sohnes zu seinem Aeltesten, „gehört dir nicht Alles, was ich besitze“?

„Die Erblehre stimmt hierin vollkommen mit der hl. Schrift überein. Die Kirche hat immer die Gesetze in Betreff der Erbschaft geachtet wissen wollen. Sie hat immer gelehrt, daß diese Gesetze im Gewissen verpflichten. Sie besteht die Wiedererstattung des entwendeten Gutes an die Erben, wenn sie nicht mehr an den ersten Besizer geschehen kann, und dadurch erklärt sie die Rechtmäßigkeit des übermächtigen Eigenthumes, die Gültigkeit der Erbschaft.“

(Schluß folgt.)

### Breve Sr. Heiligkeit Pius IX.,

worin der hl. Hilarius als Lehrer der Kirche (Doctor Ecclesiae) erklärt wird. \*)

PIUS PP. IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Si ab ipsis surgentis Ecclesiae temporibus haud destitit inimicus homo in agro Domini supereminare zizania, nimirum ope haereticorum falsas propagare doctrinas, providentissimus tamen Deus, qui Ecclesiae usque ad consummationem saeculi se promisit adfuturum, insignes excitavit viros, qui sanctitatis, doctrinaeque validissimis quasi telis haeresium pervagantium monstra confoderent, ac late diffusas errorum tenebras veritatis luce dissiparent. Sane ubi ariana erupit haeresis, qua nulla horribilior in perniciem animarum grassata

\*) S. Kirchenzeitung, Nr. 23.

est pestis, præter Athanasium aliosque invictos heroes, Hilarius, Pictavensis antistes, contra hæresim illam exacuit stilum, scriptisque editis sapientissimis divinitatem Christi ab Arii blasphemii vindicavit. Ipse in Gallia tamquam arx exstitit catholicæ fidei, quæ furori obstaret Arianorum; ipse Saturninum, Arelatensem episcopum, impiæ doctrinæ sectatorem, nec non antesignanos hæreticorum Arsacium et Valentem anathemate confixit, quorum potissimum opera pulsus in exilium, nihil de studio atque alacritate remisit asserendæ catholicæ veritatis; quippe relegatus in Phrygiam minime fractus ærumnis exilii egregios protulit libros de Synodis ac de Trinitate. Exinde, cum Seleuciæ orientalium episcoporum synodo interfuisset, ubi integritatem fidei defendit antistitem occidentalium, Constantinopolim, quo ariani episcopi convenerant, commigravit, ut eandem fidem coram Constantio propugnaret, quin imo fortis, utque animosus veniam ab imperatore postulavit cum Saturnino Arelatensi publice disceptandi, qui tamen cum suis gregalibus sanctissimi Antistitis doctrinam veritus una cum ipsis barbarum prætextu, quas per Orientem Hilarii causa excitari dicerent, suasit imperatori, ut ipsum in diocesim suam remitteret. Tunc Hilarium de hæreticorum certamine revertentem Galliarum Ecclesia complexa est, suoque gregi redditus catholicæ doctrinæ propugnator studiose id egit, atque assequutus est, ut Saturninus Arelatensis, et Fortunatus Petrocoricensis deponerentur, quibus locomotis, dejectisque Gallia universa ariannum virus evomuit.

Quum tota ac tanta pro catholica fide Hilarius præstiterit, haud mirum est, si ab ipsis Patrum doctissimis laudum præconia fuerit promeritus. Enim vero ipsum — confessionis suæ merito et vitæ industria et eloquentiæ claritate, ubicumque prædicari, ejusque libros inoffenso pede decurri posse, — testatur Hieronymus ipsum, — Ecclesiæ catholicæ adversus hæreticos acerrimum defensorem — appellat Augustinus. Quin imo Hilarii doctrina Pelagianos refellens, hæc ait: — Catholicus loquitur, Ecclesiarum doctor loquitur, Hilarius loquitur. — Pari laude Hilarii fidem doctrinamque probarunt græci Patres; quam quidem græcorum, latinorumque Patrum consensionem testatur luculenter œcumenica synodus Chalcedonensis, quippe in ea catholica fides firmata est, — juxta expositiones sanctorum Patrum Gregorii, Basilii, Athanasii, Hilarii, Ambrosii et Cyrilli.

Quæ cum ita sint, ut præstantissimo ac sanctissimo, cujus doctrina veluti fax enituit ad fugandos errorum tenebras, Doctoris titulus, quo jam pridem

gaudet apud nonnullas Galliarum ecclesias, Auctoritate sanctæ hujus Sedis confirmetur, utque idem titulus illius honori cum officio ac missa ritus duplicis per universam extendatur Ecclesiam, a Nobis postremæ Synodi Burdigalensis patres enixis precibus postularunt. Qua super re antequam aliquid statueremus, illam judicio remisimus VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalium legitimis ritibus tuendis præpositorum, qui ordinariis habitis in Vaticanis ædibus comitiis, die xxix. martii anni vertentis, visisque objectis per promotorem Fidei in medium prolatis, iisque omnibus per defensores solutis, re mature perpensa, libratisque rationibus, concordi suffragio rescribendum censuerunt, pro gratia confirmationis tituli Doctoris, et extensionis ejusdem tituli cum officio et missa ritu duplici ad universam Ecclesiam in honorem sancti Hilarii, episcopi Pictavorum, si Sanctissimo placuerit.

Nos igitur votis, precibusque Patrum nuperrime Synodi Burdigalensis obsecundare volentes, debitumque præstare honorem sanctissimo Antistiti, qui scriptis suis catholicam doctrinam illustravit, de consilio peædictorum Cardinalium, certa scientia ac matura deliberatione nostra, deque Apostolicæ auctoritatis plenitudine, sancto Hilario, Pictaviensi Episcopo titulum Doctoris, quo gaudet apud peculiare Ecclesias, ratum habemus, atque confirmamus, eumque sanctum Antistitem eodem Doctoris titulo ac dignitate cum officio ac missa ritus duplicis ab universa in posterum Ecclesia coli volumus ac mandamus:

Decernentes has præsentis litteras firmas validas et efficaces esse et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri ac obtinere, et ad titulum Doctoris sancto Hilario Pictavorum Episcopo ab universa Ecclesia tribuendum plenissime suffragari, sicque per quoscumque Judices ordinarios et delegatos, etiam S. R. E. Cardinales judicari ac definiri debere, irritumque et inane quidquid secus super his a quaquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Apostolicis ac in universalibus provincialibusque et Synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romæ, apud Sanctum-Petrum, sub Annulo Piscatoris, die xiii maii, anno MDCCCLI, Pontificatus Nostri anno quinto.

A. CARD. LAMBRUSCHINI.

## Kirchliche Nachrichten.

**Schweiz.** Baselland. Herr Kanzlist Becker hatte den hiesigen katholischen Pfarrer, Herrn Sacher, beim Reg.-Rathe verzeigt, weil er in der Kirche ohne vorangängliche Bewilligung einen bischöflichen Erlaß über die gemischten Ehen verkündet habe, der sich gegen das Bundesgesetz verstoße. Herr Sacher legte hierauf dem Regierungrathe das seit langen Jahren in der hiesigen kath. Kirche gebrauchte Wessenbergische Ritual, 2te Ausgabe vom Jahr 1833, vor und verwies auf das, was nach dem 6ten Abschnitte über den Eheunterricht jährlich von der Kanzel zu verlesen ist und bisher jährlich wie leztthin auch verlesen worden. Darin steht freilich, daß von paritätischen Ehen abzumachen sei, aber dieses Ritual ist kein Gegenstand, über welchen die Staatsverwaltungsbehörde erst noch einzutreten hätte und es stellt sich auch dem neuen Bundesgesetze nicht entgegen; denn abrathen ist nicht verboten. Die Behörde fand darum die gegen Hrn. Sacher erhobene Beschwerde für ungegründet.

(Landsch. Zeit.)

**St. Gallen.** Im „Wahrheitsfreund“ Nr. 28 werden folgende Fragen gestellt: Ist es wahr, daß unser kleine Rath, oder sein von einem kathol. Ex-Geistlichen (Hrn. Helbling) geleitetes Departement des Innern ein Zirkularschreiben an alle Kirchenverwaltungsräthe des Kantons, welche doch zunächst und ausschließlich unter Aufsicht und Leitung der konfessionellen Oberbehörden stehen, erlassen hat, und zwar ohne Vorwissen der letztern? Ist es wahr, daß in diesem regierungsräthlichen Schreiben von den konfessionellen Ortsbehörden Aufschlüsse über rein kirchliche Angelegenheiten einverlangt werden? Ist es wahr, daß die konfessionellen Behörden zu einem solchen Eingriff und Uebergreif der Staatsgewalt in's Gebiet des Art. 22 der Verfassung schweigen? — Wir sind begierig, darüber Aufschluß zu erhalten, denn was wir fragen, beruht eben nur auf einer zufälligen Mittheilung, die, wenn sie auch noch so unglaublich lautet, doch aus glaubwürdiger Quelle kommt.

**Genf.** Aus dem Kanton Genf wird geklagt, daß den katholischen Schulkindern als Schulpreise nicht nur unpassende, sondern selbst schädliche und irreligiöse Bücher gegeben werden; eines davon sei von der Kirche verdammt und predige die Lehre des Fatalismus, andere enthalten falsche Ansichten über Kultus und Institutionen der katholischen Kirche u. Man versichert, man habe das Departement des öffentlichen Unterrichtes auf mehrere Stellen in dergleichen Büchern aufmerksam gemacht, als auf solche, welche irrig seien und das katholische Volk und die kathol. Geistlichkeit tief verlegen müßten; das Departement habe aber nicht darauf geachtet.

**Solothurn.** In der Stadt Solothurn bildet sich ein Armenverein, und zählt bereits, soviel wir wissen, zahlreiche Unterschriften von Laien und Geistlichen. Möge Gott das Unternehmen segnen, und möge es dem Vereine gelingen, nicht nur dem immer lästiger werdenden Gassenbettel zu steuern, sondern auch wahrer Armuth und wahrer Noth in der Stadt und ihrer Umgebung auf recht wohlthätige Weise zu Hülfe zu kommen!

— Am 16. d. wurde in hiesiger Kathedralkirche der neu erwählte, nicht residirende Domherr des R. Luzern, Hr. Sigrift, in Gegenwart des sämmtlichen Domkapitels feierlich installiert.

— Eine Korrespondenz aus dem G. kam zu spät, um in die letzte Nummer aufgenommen zu werden. Wir lesen darin nebst den bekannten Verhandlungen des Kapitels Buchsgau: „Dem resignirenden Hrn. Dekan wurde zu der bescheidenen Pension, die er sich aus dem Pfarreinkommen von Mümliswil vorbehalten, mit aller Zuversicht eine jährliche Beilage (von 150 Frkn.) aus der Kapitelskasse zuerkannt.“

„Möge die erledigte Pfarrstelle von Mümliswil, deren Wiederbesetzung sonderbarer Weise, wie es heißt, auf die unbefugte Einsprache von 3 Pfarrgenossen, verschoben worden ist, eben so glücklich und würdig besetzt werden, wie die erledigten Stellen an der Kapitelsversammlung!“

**Frankreich.** Zum Bischöfe von St. Claude ist Herr Mabile, früher Generalvikar, ernannt worden.

Der Hochw. Bischof von Autun ist gestorben.

Das Konzilium der Kirchenprovinz von Auch (Prov. Auxitana \*) soll am 16. Julius eröffnet werden. Suffragane von Auch sind die Bischöfe von Bayonne, Tarbes und Aire.

**Toskana.** Konkordat mit dem hl. Stuhle. Art. 1: „Die geistlichen Behörden sind vollständig frei in der Ausübung ihres heiligen Amtes. Die weltliche Obrigkeit ist verpflichtet, ihren Beistand zur Unterdrückung von religiösen Aergernissen zu leihen.“ Art. 2: „Die Bischöfe sind völlig frei in Bezug auf Bekanntmachungen, die ihr Amt angehen.“ Art. 3 überträgt ausschließlich den geistlichen Behörden die Censur über Bücher, welche ex professo religiöse Gegenstände behandeln. Die Bischöfe sind außerdem völlig frei, vor verderblichen Schriften zu warnen. Art. 4: „Die Bischöfe können frei nach ihrem Dafürhalten das Predigtamt dem übertragen, der ihnen am tauglichsten scheint.“ Art. 5: „Aller Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem heiligen Stuhl ist freigegeben.“ Der 6. Artikel enthält das Zugeständniß, daß die Kirche bei zivilrechtlichen Streitigkeiten vor dem

\*) Auch ist das alte Augusta Auscorum.

Laienrichter Recht suchen sollte, und zwar tritt dieß (nach Art. 8) auch bei Streitigkeiten um das Laienpatronatsrecht ein, wo Geistliche als Parteien erscheinen würden. Dagegen gehören (Art. 7) alle Streitigkeiten rein kirchlichen oder religiösen Inhalts vor das geistliche Gericht, das nach den Vorschriften der kanonischen Gesetzbücher spricht. Art. 9: „Die geistlichen Gerichte sprechen über Ehesachen nach dem Can. 12. Sess. 24 des heil. trident. Konziliums. In Bezug auf die Sponsalien bleibt es bei den Bestimmungen des angezogenen Dekrets und der Bulle „Auctorem fidei.“ Die geistliche Obrigkeit entscheidet über ihr wirkliches Bestehen und über Kraft und Wirkung der geschlossenen Bande wie über die Ehehindernisse, welche aus ihnen entstehen könnten.“ Im Art. 10 erlaubt der heilige Stuhl (non fa difficultà), daß die peinlichen Vergehen der Geistlichen nicht religiöser Art vor den Laienrichter gezogen und mit weltlichen Strafen belegt werden, die jedoch in getrennten Strahäusern zu büßen sind. Verbrechen gegen die Religion (Apostasie, Häresie, Simonie etc.), überhaupt kirchliche Vergehen, gehören vor den geistlichen Richter. „Sollte in den großherzoglichen Staaten die Todesstrafe oder irgend eine andere gegenwärtig abgeschaffte entehrende Strafe wieder eingeführt werden, so wird sich vorher die großherzogliche Regierung mit der heiligen Kurie verständigen.“ Art. 11 entbindet die Geistlichen bei Vergehen gegen fiskalische Verbote, Jagdgesetze und ähnliche dergleichen von körperlicher Strafe, so daß nur die Geldbuße anwendbar bleibt. Art. 12 fordert bei Bestrafung der Geistlichen alle schuldigen Rücksichten zur Vermeidung von Aergernissen. Art 13 stellt alles Kirchengut unter die freie Verwaltung der Bischöfe oder der geistlichen Obern; bei eintretender Vakanz in der Verwaltung (Artikel 14) der Güter übernimmt ein aus Geistlichen und Laien gemischter Ausschuss vorläufig die Bewirthschaftung der geistlichen Güter, deren Ertrag aber nur zu Gunsten der Kirche in Toskana verwendet werden darf. So oft es sich um fromme Stiftungen handelt (Art. 15) oder dem Ertrag der geistlichen Güter eine andere Verwendung gegeben werden soll, hat die weltliche und geistliche Obrigkeit nach beiderseitigem Einverständnis von der päpstlichen Kurie Erlaubniß einzuholen.

**Baden.** In Breisach wurde in den ersten Tagen dieses Monats von dem Herrn Erzbischof v. Vicari das hl. Sakrament der Firmung ausgeheilt. Auf besondere Einladung war zu dieser kirchlichen Feier auch der Bischof von Straßburg, Hr. Dr. Räß, gekommen. Der letztere predigte täglich. „Wie die geistlichen und weltlichen Behörden — sagt die Bad. Edigs. Ztg. — so beeilte sich auch die ganze Bürgerschaft, den Herren Bischöfen ihre Verehrung und Dankbarkeit zu bezeigen und ein wahrhaft

ergreifender unvergeßlicher Anblick war es, als unser Hochw. Herr Erzbischof den Herrn Bischof von Straßburg an der Landesgränze abschiednehmend umarmte und wie beide zum letztenmale ihre segnenden Hände über die am Rheinufer knieende Bevölkerung ausbreiteten.“

Nach der letzten Erklärung Ofrövers konnte man noch in Zweifel sein, ob er katholisch geworden oder nicht. Eine Zuschrift desselben an die A. Z. gibt nun wiederholt seine Theilnahme bei der Fronleichnamsprozession zu, stellt aber die daraus gezogene Schlussfolgerung in Abrede. Seiner Theilnahme an der Prozession sei weder ein Uebertritt zur katholischen Kirche vorangegangen, noch bis jetzt darauf gefolgt.

— Dem Schwäb. Merkur wird aus Karlsruhe vom 6. Juli geschrieben: „Die Jesuitenmission in Ettlingen hat für die katholische Kirche dort ziemlichen Erfolg gehabt; von der nicht sehr zahlreichen evangelischen Gemeinde dieser Stadt sollen 42 Personen zum katholischen Glauben übergetreten sein. Auch in unserer Stadt giebt es eine Anzahl Konvertiten, worunter auch Militärs. (Erst vor kurzem ist ein Hauptmann, zwei Oberlieutenants und zwei Lieutenants an einem Morgen in der hiesigen katholischen Kirche übergetreten, andere haben ihren Uebertritt auswärts, z. B. in Straßburg, vorgenommen.) Es sollen nun dermalen noch 70 Personen vorgemerkt sein, die nach vollendetem Religionsunterricht in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen werden. Es zirkulirt hier gegenwärtig eine an Herrn geistlichen Rath und Stadtpfarrer Gaf gerichtete und an den hochwürdigem Hrn. Erzbischof von Freiburg einzubefördernde, ausführlich motivirte Schrift, worin Se. Erzellenz um Anordnung einer Jesuitenmission in hiesiger Stadt gebeten wird. Glanzvoll ist darin die Wirkung der innern Mission zur Stärkung des Glaubens, Hebung der Religiosität, Uebung im Gebet und Gebrauch der heil. Sakramente, so wie als wohlverprobtes Gegenmittel gegen die in unsern Tagen leider nur zu sehr eingerissene Glaubensgleichgültigkeit geschildert. Diese Schrift, die von einem Konvertiten ausgegangen sein soll, trägt jetzt schon zahlreiche Unterschriften, worunter von den angesehensten hiesigen katholischen Einwohnern. Kommt die Mission hier zu Stande, so zweifle ich nicht an einem großen Jubrand von Zuhörern, denn viele hiesige sind schon nach Ettlingen gegangen, um die Jesuiten zu hören und sind von der hinreißenden Beredsamkeit dieser gewandten Kanzelredner ganz überrascht gewesen.“

**Großbritannien.** Der Pabst hat, wie dem Standard aus Rom geschrieben wird, zur Vervollständigung der katholischen Hierarchie in England, gemäß seinem Reskript vom 29. Sept. 1850, in einem am 23. Juni abgehaltenen Konsistorium folgende weitere Bischöfe

ernannt: 1) Dr. Grant, vom englischen Kollegium in Rom, ist Bischof von Southwark (dem südlichen Stadttheile von London); 2) Dr. Errington, Bischof von Plymouth; 3) Hr. Turner, von Salford; 4) Hr. J. Brown, von Shrewsbury; 5) Hr. Burges, ursprünglich für Clifton ernannt, wird an Dr. Hendriks Stelle Bischof von Nottingham.

### Konversionen.

Aus Hessen-Darmstadt ist nach der A. P. Z. die Dichterin Louise v. Plönnies mit ihrem Schwiegersohne Dr. Wolf und ihrer ganzen Familie zur katholischen Religion übergetreten.

### Dr. Knoblecher.

München, 6. Juli. Der Generalvikar der Missionen von Zentralafrika, Hr. Dr. Knoblecher, hat uns gestern wieder verlassen, um bis Ende Oktobers in seiner Station zu Chartum am Zusammenfluß des weißen und blauen Nils einzutreffen. Die Segenswünsche Aller, welche ihn hier kennen zu lernen Veranlassung hatten, begleiten ihn dahin, wo er als äußerster Vorposten des Christenthums in einem im Innern noch unerforschten Welttheile nächstens seine Missionsstation bis zum vierten Grade vorschieben wird, nachdem es ihm in den Vorjahren gelungen, bis zum Berge Logwet zu kommen, bis wo noch kein Europäer vor ihm gedrungen ist. Auch die anglikanische Kirche hat mittlerweile den Versuch gemacht, der katholischen Mission, trotz der Fülle der afrikanischen Länder und Stämme — denn nach ungefährer Schätzung dürften in Mittelafrika gegen neunzig Millionen Neger wohnen — das Terrain am obern Nil streitig zu machen und wie anderwärts, wenn auch nicht selber Gutes zu stiften, doch aus Eifersucht wenigstens die Thätigkeit der katholischen Glaubensapostol zu paralyßiren. Der Versuch ist indeß gescheitert, und wird wohl für immer unterbleiben; denn es ist keine Kleinigkeit, in Ländern bei einer oftmaligen Hitze von 45 Grad im Schatten seine Lebensaufgabe zu lösen, nicht nur allen Bequemlichkeiten, sondern fast allen Bedürfnissen des Lebens von vornherein und für immer zu entsagen, ja das Leben selber aufs Spiel zu setzen, und die rüstigsten Mitarbeiter, wie den seligen P. Nyllo, in seinen Armen sterben zu sehen. Schwerlich dürfte ein englischer Missionär sich so weit versteigen oder seine Ehehälfte vermögen, ihm dahin zu folgen. Begreiflich fühlt dagegen ein katholischer Missionär von solchem Berufe auch

bei einem Besuche in dem verweichlichten Europa sich nicht bemüht, seiner einmal angewöhnten strengen Lebensweise zu entsagen.

Die große Aufgabe unserer Glaubensapostel in den tropischen Ländern Afrikas ist keine andere, als die christliche Kirche im Lande Rubien, wo sie ehemals geblüht, wieder aufzurichten, und in die Tempel und Klöster, die zum Theil noch als Ruinen übrig sind, wieder einzuziehen, mit anderen Worten, dem Vordringen des Muhammedanismus mit seinem Völkerverhaß und Negerjagden im Innern Afrikas eine Gränze zu setzen, und mit der Zeit die Erlösung jener Völker vom Joch des drückendsten Sklaventhums anzubahnen, wenn gleich vorläufig eine Predigt von der christlichen Freiheit und gegen den fernern Menschenverkauf eine blutige Revolution der Negerstämme hervorrufen, ihre Lage noch verschlimmern, und den Bestand der Mission selber in Frage stellen würde. Tröstlich war es, aus dem Munde des Missionärs zu vernehmen, wie falsch all die Berichte seien, als ob eine schwarze Mutter weniger Liebe für ihr Kind besitze und ein Neger freiwillig sein eigenes Blut für Geld oder Glasperlen an Sklavenhändler verkaufe. Nur die türkischen und sonstigen Menschenmörder haben diese Nachrichten in ihrem Interesse ausgebreitet; was aber die Menschenwürde betrifft, so ist nur so viel wahr, daß die Neger die Weißen für Menschenfresser halten, und nach der Behandlung, welche sie durch die türkische Race erfahren, allerdings zu diesem Glauben Veranlassung haben. Von äußerstem Interesse werden die ethnologischen, linguistischen und naturhistorischen, namentlich klimatischen Aufzeichnungen unseres Missionärs für die Wissenschaft sein, sobald ein neuer längerer Aufenthalt und die Fortsetzung der Reiseunternehmungen bis an den Aequator hinauf die Untersuchungen zu kompletiren und dann zu veröffentlichen gestatten.

Die apostolische Wirksamkeit geht planmäßig dahin, vorläufig Einzelne aus jedem Stamme heranzubilden und dadurch dem Christenthum unter ihren Genossen die Wege zu bereiten. In Oesterreich haben sich zu dem Zwecke, Knaben der Schwarzen, je für zwanzig Theresenthaler, zunächst von Sklavenhändlern loszukaufen und der Missionsanstalt zur christlichen Erziehung zu übergeben, eigene Berufe gebildet, so daß die Erwartung des Missionärs gerechtfertigt scheint, es werde Ähnliches auch in Bayern geschehen. Die Mission wird dann von den Fortschritten und der Ausbildung jedes einzelnen, so für das Christenthum Erkauften und Getauften an den bezüglichen Verein Bericht erstatten. So gefahrvoll auch das Unternehmen ist, so ist doch nicht im mindesten zu zweifeln, daß der Mission in Zentralafrika auch stets neue jugendliche Kräfte zugehen werden. Zeigt doch die historische Erfahrung auch,



daß gerade die strengsten Orden, welche am meisten aufopfernde Liebe erfordern, die Begeisterung unverdorbenen Seelen am lebhaftesten erwecken und darum am meisten Zugang finden. Und in der That glich auch hier die Wohnung des Missionärs einem apostolischen Werbebureau; die Wenigsten mögen allerdings die Schwierigkeiten einer durchgängig erforderlichen Lebensänderung ermessen, um dem hohen Berufe gewachsen zu sein; einzelne vielleicht durch den abenteuerlichen Gedanken angezogen werden, im Lande des Löwen und der Giraffe, des Panthers und der Hyäne sich einheimisch zu machen. Sie denken wohl nicht an Hunger und Durst, welchen das dortige Klima dem Europäer zum Theil als Lebensbedingung auferlegt, nicht an die Pflanzenkost und das saule Wasser, welches allein schon Jedem die Lust des Daseins benehmen möchte. Manche aber fühlen in heiliger Begeisterung eben darum sich angezogen und eine geheimnißvolle Mahnung im Innern läßt sie nicht zur Ruhe gelangen, bis sie dieß ihr Ziel erreichen. Zu diesen dürfte der so eben auf Nimmerwiedersehen aus unserer Mitte geschiedene afrikanische Glaubensbote selber gerechnet werden, indem er, noch ganz jugendlich, zwei volle Jahre vor den Pforten der Propaganda in Rom gelegen hat, und immer ohne irgend eine Hoffnung sich abweisen lassen mußte, bis er durch seine hartnäckige Beharrlichkeit die Probe des höheren Berufes abgelegt hatte und die ersuchte Aufnahme fand. Der Missionär kehrt nicht allein zurück, aber nur ein paar hoffnungsvolle Jünglinge aus Bayern haben eine bestimmtere Zusage erhalten, ihm dahin nachfolgen zu dürfen.

Schließlich kann ich nicht umhin, auf die kürzlich vom Fragmentisten in der A. Z. in die Welt hinausposaunte Ankündigung zurückzukommen, als siehe der Muhammedanismus in Afrika, von der Moschee der zwölf Scheiche in Cairo, dem Hauptinstitute der islamitischen Propaganda aus, nächstens im Begriffe, durch seine friedfertigen Glaubensboten den ganzen Welttheil für die Lehre des Propheten zu gewinnen, und das Christenthum selbst aus den wenigen bisher noch behaupteten oder neuerdings errichteten Stationen gänzlich und für immer zu verdrängen. Nach sorgfältig eingezogenen Erkundigungen dürfen wir diese Behauptung als rein aus der Luft gegriffen erklären. Sie gehört eben in das Bereich jener gewagten Sätze, welche die Wahrheitsliebe des Fragmentisten in ein so eigenthümliches Licht stellen, die nur in die gedankenlose Mitwelt hinausgeschleudert werden, um einen augenblickli-

chen Effect zu erzielen und von der christlichen Stimmung und den geheimen Wünschen des Nischamordens-Mitgliedes Zeugniß abzulegen. In Wahrheit besteht gar keine solche Propaganda, der Islam ist seiner Natur nach keine Botschaft des Friedens, und auch zur Stunde noch so indolent, daß der Moslem es weit unter seiner Würde hielte, dem Neger sich gleichzustellen, und der schwarze Sklave, wenn er den Namen Muhammeds von selbstem kennen lernt, zugleich die Ausübung seiner Lehre an sich verspüren kann.

**Neueres. Spanien.** In Madrid wurde bei einem verheerendem Brande auch der Spital der Unheilbaren ein Raub der Flammen. Nebst mehreren andern Menschen fanden auch zwei barmherzige Schwestern in den Flammen den Tod.

Durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn ist zu beziehen:

**Werke des hl. Alphons Maria von Liguori.**

I. Abtheilung. Ascetische Werke. I. Section. I. Band. Die Geheimnisse des Glaubens. 1r Theil die Menschwerdung Jesu Christi. 12 Bagen.

**Beschrende Erzählungen über die 7 heiligen Sacramente.** Aus dem Englischen. Preis 24 Bg.

**Gumpesch, Dr., die philosophische und theologische Literatur der Deutschen von 1400 bis auf unsere Tage.** I. Band, die philosophische Literatur. Regensburg 1851. 60 Bagen.

**Nessel, W. J., Geschichte der neuesten Zeit für gebildete Leser.** 1. Bg. 9 Bagen.

**Sammlung der vorzüglichsten mystischen Schriften aller kath. Völker.** Aus dem Urtexte übersetzt. I. Band. Das Leben der heiligen Mutter Theresia von Jesu, und die Gnaden, welche Gott ihr erwiesen, geschrieben auf Geheiß ihres Beichtvaters, übersetzt von Ludwig Clarus. 24 Bagen.

II. Band. Kleine Schriften der heiligen Theresia von Jesu: die Seelenruhe, 7 Betrachtungen über das Vaterunser, geistliche Ermahnungen für die Klosterfrauen, Gedanken von der Liebe Gottes, Weg zur Vollkommenheit, wie die Klöster der unbeschuhten Nonnen Unserer Lieben Frau vom Carmel zu besuchen, geistliche Gedichte. Uebersetzt von Clarus. 24 Bagen.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

**Hülfe Allen, die am Gehör leiden.**

Ein Wort über Doctor Pinters Ohrenpillen, deren Wirksamkeit, Gebrauch und Erlangung. Erprobt durch Gehörkranke, welche nach fruchtlosem Gebrauche anderer Mittel hier volle Genesung fanden. Von Dr. Feldberg. Die Auflage. Preis 7½ Bagen.

Durch obige Buchhandlung sind auch die Pillen selbst zu beziehen, die Schachtel mit 60 Stück zu 28 Bg.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.